

BStU
000254

So beschränkten sich zum Teil die konkreten Maßnahmen zur Wiedereingliederung noch zu häufig auf das Beschaffen von Arbeitsstelle und Wohnraum. Nicht selten kommt es auch vor, daß auf Grund bestimmter Umstände selbst diese grundlegende Voraussetzung zur erfolgreichen Wiedereingliederung nicht problemlos geschaffen werden kann bzw. in bestimmten Fällen erst die nachdrückliche Einflußnahme von Dienstseinheiten des MfS zur Lösung der damit verbundenen Probleme führte.

Die territorial sehr unterschiedliche Qualität von Wiedereingliederungsmaßnahmen deutet darauf hin, daß neben objektiv bedingten Problemen - wie Kadersituation und Belastung insbesondere der Mitarbeiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten, territoriale Arbeitskräfte- und Wohnraumsituation, unzureichende berufliche Qualifikation der Wiedereinzugliedernden - auch subjektiv bedingte Mängel in der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Betriebe existieren, die die Effektivität der Wiedereingliederung beeinträchtigen.¹ Besonders negativ haben sich bestimmte Mängel im Prozeß der Wiedereingliederung bei jenen Personen ausgewirkt, bei denen die subjektiven Voraussetzungen erfolgreicher Wiedereingliederung deutlich eingeschränkt sind. Dabei handelt es sich um Personen, bei denen eine erhebliche soziale Desintegration von der Familie und dem Arbeitskollektiv, ein niedriges Bildungsniveau und eine primitive Interessen- und Bedürfnisstruktur sowie eine geringe Ansprechbarkeit gegenüber erzieherischen Einflüssen vorliegt. Zur erfolgreichen Realisierung der Wiedereingliederung bedarf es hier in der Regel einer aufwendigen sozialen Betreuung.

¹. Vgl. Neubecker, J./Friedenstab, W., Betriebliche Kommission zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger, Neue Justiz 2/1982, S. 85 f.,
Petzold, H./Reitmann, H., Wiedereingliederung Straftentlassener und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in bezirksgeleiteten Kombinat, Neue Justiz 1/1983, S. 32